



G E M E I N D E

D Ü R R E N Ä S C H



# Abfall-Reglement



vom 29. Nov. 1996

## **Inhaltsverzeichnis**

Seite

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Zweck	3
§ 2	Definition	3
§ 3	Geltungsbereich	4
§ 4	Verantwortlichkeit	4
§ 5	Entsorgungspflicht	4
§ 6	Organisation	5
§ 7	Information	5

### **II. Besondere Bestimmungen**

§ 8	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6
§ 9	Verbrennen	6
§ 10	Kompostieren / Häckseldienst	6
§ 11	Oeffentliche Abfallkörbe	7

### **III. Kehrrichtabfuhr und Spezialabfahren**

§ 12	Organisation	7
§ 13	Bereitstellung	7
§ 14	Spezialabfahren	8
§ 15	Gebinde und Container	8

### **IV. Separatsammlungen**

Seite

§ 16	Zweck	8
§ 17	Benützung der Sammelstellen	9
§ 18	Bauschutt	9
§ 19	Tierkadaver	9
§ 20	Sperrgut	9
§ 21	Sonderabfälle	10

## **V. Finanzierung**

§ 22	Grundsatz	10
§ 23	Abfallrechnung	10

## **VI. Schlussbestimmungen**

§ 24	Rechtsschutz	11
§ 25	Vollstreckung	11
§ 26	Strafbestimmungen	11
§ 27	Inkrafttreten	11

Die Einwohnergemeinde Dürrenäsch erlässt gestützt auf  
- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977  
- § 20 Abs. 2 lit i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 folgendes

# Abfallreglement

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

---

### § 1

#### Zweck

Dieses Reglement bezweckt einerseits die Abfallvermeidung bzw. -verminderung und andererseits eine geordnete und umweltschonende Abfallverwertung und -beseitigung nach dem Verursacherprinzip.

### § 2

#### Definition

1. Als Hauskehricht gelten unter Vorbehalt von Ziffer 2 folgende Abfallarten:
  - a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden
  - b) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben
2. Der Hauskehricht darf nicht enthalten:
  - a) Abfälle, für welche Sammelstellen bestehen oder Spezialabfahren durchgeführt werden (z.Bsp. Glas, Metall, Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Grüngut, Altpapier, Altkleider, Altöl usw.)
  - b) Spezialabfälle gemäss nachfolgender Ziffer 3
  - c) alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Verbrennungsanlagen entsorgt werden können oder dürfen
3. Als Spezialabfälle gelten:
  - a) Sonderabfälle gemäss Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (z.Bsp. Batterien, Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Verdünner, Leuchtstoffröhren usw.)
  - b) Abfallgifte gemäss Giftgesetz
  - c) flüssige, teigige, stark durchnässte, selbstentzündliche, feuer- und explosionsgefährliche, giftige, radioaktive, stark aggressive oder gesundheitsgefährdende Stoffe
  - d) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder

ihrer Menge nicht in den konventionellen Abfallentsorgungs-Anlagen beseitigt werden können oder dürfen (z.Bsp. Pneus)

4. Als Grüngut gelten:  
Gartenabfälle, Laub, Hecken- und Strauchholz, Stroh, Baumrinde, Hobelspäne, Rüstabfälle (ohne Speisereste) usw.

### § 3

#### **Geltungsbereich**

Die auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

### § 4

#### **Verantwortlichkeit**

Jedermann ist für die von ihm produzierten, gelagerten, verarbeiteten oder sonstwie gehandhabten Abfälle verantwortlich, ebenso für deren fachgerechte Behandlung und Entsorgung (Verursacherprinzip). Die Grundeigentümer haften für Abfälle auf ihren Grundstücken solidarisch.

### § 5

#### **Entsorgungspflicht**

1. Einwohner sowie Gewerbe- und Industriebetriebe sind grundsätzlich zur Trennung ihrer Abfälle und deren Entsorgung mit den vorgeschriebenen Gebinden über die Gemeinde verpflichtet.
2. Ausgenommen von der Entsorgungspflicht über die Gemeinde sind:
  - a) Abfälle, die nicht von der Gemeinde entgegengenommen werden. Deren Entsorgung obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung
  - b) Grüngut oder Holzasche, die im eigenen Garten kompostiert bzw. ausgebracht werden und weder Gewässer gefährden noch die Nachbarschaft beeinträchtigen

### § 6

#### **Organisation**

1. Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er bestimmt die ausführenden Organe und kann Aufgaben an Dritte übertragen.
2. Die Gemeinde ist zuständig für:
  - a) das Einsammeln von Abfällen, die der Verbrennung zugeführt werden
  - b) das Einsammeln von Haushaltsabfällen, die der Wiederverwertung zugeführt werden können
  - c) das Einrichten und Betreiben von einer oder mehreren Sammelstellen für wiederverwertbare Abfälle in Hausaltmengen (allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder mit Privaten)
  - d) das Kompostieren von gesammeltem Grüngut (allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder mit Privaten)
3. Der Gemeinderat kann insbesondere:
  - a) Verursacher von grossen Abfallmengen und speziellen Abfällen verpflichten, ihren Abfall vorschriftsgemäss selber zu entsorgen
  - b) Stoffe und Stoffgruppen von der Abfuhr oder separaten Sammlungen ausschliessen
  - c) einzelne Gewerbe- und Industriebetriebe von der Entsorgungspflicht über die Gemeinde entbinden, wenn die entsprechende Infrastruktur der Gemeinde nicht beansprucht wird
  - d) Auskünfte verlangen über Herkunft, Art und Menge von Abfällen sowie deren Entsorgungswege und diese kontrollieren oder kontrollieren lassen
  - e) nötigenfalls auf Kosten von Verursachern Fachleute beiziehen
  - f) den Nachweis fachgerechter Entsorgung verlangen
  - g) ungeeignete oder umweltbelastende Entsorgungswege verbieten
  - h) ergänzende Weisungen bezüglich der Bereitstellung von Abfällen bei Abfahren erlassen
4. Der Gemeinderat bestimmt:
  - a) Termine und Häufigkeit von Abfahren, im Rahmen von § 12
  - c) die zulässigen Gebinde, im Rahmen von § 16 und des Gebührenanhanges
  - d) die Sammelrouten und die Bereitstellungsplätze für die Abfahren
  - e) die Oeffnungszeiten von Sammelstellen

## § 7

### Information

1. Die Gemeinde informiert und berät Bevölkerung, Gewerbe und Industrie falls nötig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung und beachtet selber diese Empfehlungen.
2. Die Gemeinde gibt pro Jahr einen Entsorgungskalender an alle Haushaltungen ab, aus dem die Einzelheiten über die Kehrriichtabfuhr, die Spezialabfahren und die

Sammelstellen hervorgehen.  
Aenderungen und Ausnahmen werden amtlich publiziert.

## **II. Besondere Bestimmungen**

---

### **§ 8**

#### **Wegwerf- und Ablagerungsverbot**

Es sind ausdrücklich untersagt:

- a) das Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der Sammelstellen oder von Abfallbehältern. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss § 10 dieses Reglementes sowie das Ausbringen von Holzasche im eigenen Garten
- b) die Abgabe von Abfällen (auch in zerkleinerter Form) in die Kanalisation

### **§ 9**

#### **Verbrennen**

Im Freien dürfen aus dem Garten sowie der Land- und Forstwirtschaft anfallende unbehandelte Holz-, Garten und Ernteabfälle nur verbrannt werden, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Emmissionen erfolgt.

Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Gesetzgebung.

### **§ 10**

#### **Kompostieren / Häckseldienst**

Grüngut aus Haus, Garten und Gewerbe ist nach Möglichkeit im eigenen Garten oder Quartier zu kompostieren, sofern dies ohne Gefährdung von Gewässern und Beeinträchtigung der Nachbarn möglich ist. Die Hauseigentümer sind gehalten, den Mietern Kompostierplätze zur Verfügung zu stellen.

Zur Förderung der Eigenkompostierung von Grüngut kann der Gemeinderat einen Häckseldienst für Mengen, wie sie üblicherweise in Haushalten bzw. den zugehörigen Gärten anfallen, organisieren.

## § 11

### **Oeffentliche Abfallkörbe**

1. Die Gemeinde sorgt dafür, dass genügend öffentliche Abfallkörbe zur Verfügung stehen und diese regelmässig geleert werden.
2. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für Haushaltabfälle oder sperrige Gegenstände benützt werden.
3. Betriebe, aus deren Geschäft Abfall von Kunden anfällt oder zu erwarten ist, können vom Gemeinderat zur Aufstellung von Abfallkörben verpflichtet werden. Die Montage und die bedarfsgerechte Leerung der Behälter gehen zulasten der Betriebe.

## **III. Kehrrichtabfuhr und Spezialabfahren**

---

## § 12

### **Organisation**

Die Kehrrichtabfuhr (Abfuhr von Hauskehricht) wird in der Regel einmal pro Woche durchgeführt.

Der Gemeinderat legt nach Bedarf Spezialabfahren fest.

## § 13

### **Bereitstellung**

1. Das Abfuhrgut muss am Sammeltag rechtzeitig bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Es darf keine Verletzungs- oder andere Gefahr darstellen sowie den Fussgänger- und den Fahrzeugverkehr nicht behindern.
2. Die Bereitstellungsplätze sind von den Benützern so zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht (z.Bsp. Schneeräumung und Glättebekämpfung).
3. Für das bereitgestellte Abfuhrgut haftet der Abfallproduzent.

## § 14

## Spezialabfahren

Der Gemeinderat kann Spezialabfahren nach Bedarf für jene Stoffe und Gegenstände anordnen, die in den Sammelstellen nicht abgegeben werden können (z.Bsp. Altpapier, Altkleider). Er kann Spezialabfahren auch ergänzend zu Sammelstellen anordnen.

## § 15

### Gebinde und Container

Die Vorschriften bezüglich Kehrichtabfuhr (Hauskehricht) sind im separaten Gebührenanhang enthalten.

Für die Spezialabfahren legt der Gemeinderat die Vorschriften fest.

## IV. Separatsammlungen

---

## § 16

### Zweck

1. Die Sammelstellen dienen:

- a) der Bevölkerung von Dürrenäsch zur separaten Entsorgung von Stoffen und Gegenständen, die einer Wiederverwertung (Recycling) oder einer Verarbeitung (z.Bsp. Kompostierung) zuzuführen sind. Diese Stoffe und Gegenstände sind in möglichst reiner Form in die Sammlungen zu geben
- b) der Erfassung von Stoffen, die nicht für die Verbrennung mit dem Hauskehricht geeignet sind (z.Bsp. Bauschutt, Porzellan, Glas)
- c) der Erfassung von Sperrgut
- d) dem Sammeln von Stoffen und Gegenständen in Mengen, wie sie üblicherweise in Haushalten anfallen. Grössere Mengen hat der Verursacher auf eigene Rechnung entsorgen zu lassen

2. Stoffe und Gegenstände, die separat erfasst werden, dürfen nicht dem Hauskehricht mitgegeben werden

## § 17

### Benützung der Sammelstellen

1. Die Sammelstellen stehen der Bevölkerung während der festgesetzten Öffnungszeiten zum bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung. Die Benützungsanleitungen und die Weisungen von Aufsichtspersonal ist zu beachten.
2. Industrie- und Gewerbebetriebe dürfen die Sammelstellen grundsätzlich nicht benützen. Sofern es die Verhältnisse zulassen, können sie gegen Bezahlung der erwachsenden Kosten kleine Mengen von wiederverwertbaren Stoffen abliefern.

## § 18

### **Bauschutt**

1. Die auf Baustellen anfallenden Bauabfälle sind gemäss dem Konzept des Kantons Aargau zu sortieren und in getrennten Mulden zu sammeln.
2. Private können kleine Mengen (bis 0,25 m<sup>3</sup>) in der Sammelstelle abgeben.

## § 19

### **Tierkadaver**

Für die Entsorgung von Tierkadavern und Schlachtabfällen gemäss den Bestimmungen der eidg. und kant. Tierseuchengesetzgebung beteiligt sich die Gemeinde nach Möglichkeit an eine regionalen Sammelstelle.

## § 20

### **Sperrgut**

Als Sperrgut gelten brennbare, sperrige Güter, die nicht auf das zulässige Mass für die Kehrrichtabfuhr (Hauskehricht) (vgl. Gebührenanhang) verkleinert werden können.

## § 21

### **Sonderabfälle**

1. Sonderabfälle aus Haushalten dürfen nur den von den kantonalen Amtsstellen bezeichneten öffentlichen Annahmestellen abgegeben werden, sofern sie nicht den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte usw.) zurückgegeben werden können.
2. Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe dürfen nur an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb (gemäss VVS) weitergeleitet werden.

## **V. Finanzierung**

---

### **§ 22**

#### **Grundsatz**

Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde kosten-deckende Gebühren, soweit möglich und zweckmässig nach dem Verursacherprinzip und im übrigen mit Grund- oder Pauschalgebühr.

Die Gebühren sollen die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie die übrigen Kosten der Abfallwirtschaft zu 100 % decken.

Die Gebührenerhebung wird in einem separaten Gebührenanhang zu diesem Abfallregle-ment geregelt.

### **§ 23**

#### **Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

## **VI. Schlussbestimmungen**

---

### **§ 24**

#### **Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement des Kantons Aargau angefochten werden.

## § 25

### **Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

## § 26

### **Strafbestimmungen**

1. Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.
2. Vorbehalten bleiben der Ersatz der Aufwendungen und des Schadens sowie die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

## § 27

### **Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement tritt am 1. April 1997 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt werden die Verordnung über die Erhebung von Kehrrechtgebühren vom 12. Dezember 1986 / 4. Juni 1993 und die Verordnung über die Kehrrechtabfuhr vom 10. März 1987 aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung. Datum siehe Titelblatt.

GEMEINDERAT DÜRRENÄSCH  
Der Gemeindeammann:  
H. Berner

Der Gemeindeschreiber:  
H. Walti